

(per mail an: [ds.jd@ur.ch](mailto:ds.jd@ur.ch))

Justizdirektion

Direktionssekretariat

Rathausplatz

6460 Altdorf

Altdorf, 27.11.2025

**Vernehmlassung der SVP Uri**

**Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmung und die Volksrechte**

**Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

**Stellungnahme**

Die SVP Uri begrüßt die Revision des Gesetzes, welche den Gemeinden die Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erleichtern.

**Unsere Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:**

**Art. 17 Urnen-Öffnungszeiten**

Die Verkürzung der Pflicht Öffnungszeiten der Haupturnen am Abstimmungs- und Wahlsonntag auf neu eine Stunde (11.00 – 12.00 Uhr) wird befürwortet.

**Art. 18b 1) Wahltermine, Einreichefrist für Wahlvorschläge**

**Geltende Fassung**

Wenigsten drei Monate vor dem Wahlsonntag legt der Gemeinderat den Wahltermin fest und fordert die Stimmberechtigten im kant. Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.

**Änderung/Ergänzung**

Bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge ist gleichzeitig durch den Gemeinderat bekanntzugeben, welche Mandate zu besetzen sind und welche Demissionen anstehen.

**Art. 18i 2) Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge**

**Geltende Fassung**

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweisen, erklärt die Gemeindekanzlei für ungültig.

#### Änderung/Ergänzung

Werden auf einem eingereichten Wahlvorschlag durch die Gemeindekanzlei Unterschriften gestrichen und für ungültig erklärt, soll dies der verantwortlichen Person in schriftlicher Form angezeigt und begründet werden (Rechtsmittelentscheid).

Bemerkung: Es kann vorkommen, dass eine Person, die nicht unterzeichnungsberechtigt ist, (z.B. unklare Wohnverhältnisse etc.) einen Wahlvorschlag unterzeichnet, und der Verantwortliche für die Unterschriftensammlung in Unkenntnis dieser Sachlage ist.

#### **Art 23 4. Behandlung der Rücksendecouverts / Hinweis**

Die Gemeindekanzlei sorgt für eine sichere Aufbewahrung der eingegangenen Rücksendecouverts. Sie übergibt die Rücksendecouverts am Abstimmungstag ungeöffnet dem Urnenbüro. Das Rücksendecouvert kann von den Stimmberechtigten, in den vom Gemeinderat bezeichneten, Briefkasten eingeworfen werden.

Der vom Gemeinderat bezeichnete Briefkasten wird vom Kanzleipersonal (auch Einzelpersonen) regelmässig geleert und anschliessend in einer weiteren Urne (versiegelt) in der Kanzlei deponiert. Diese Verschiebung der Rücksendecouverts sollte unter Aufsicht von zwei Personen erfolgen, da in der Kanzlei sämtliche Abstimmungsunterlagen eingelagert sind.

(Es besteht die Gefahr, dass nicht alles korrekt abläuft.  
Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser!)

#### **Artikel 24 Elektronische Stimmabgabe**

Wir begrüssen, dass die Artikel so belassen werden und dem Landrat das Mitspracherecht zur Einführung gewährt wird. Die Einführung des E-Votings darf erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, wenn alle Sicherheitsrelevanten bedenken ausgeschlossen sind.

#### **Art. 28**

Die vorgesehene Einführung eines einzigen Stimmcouverts (eidg./kant./kommunale Wahlen) ist auf den ersten Blick sinnvoll (weniger Material und Kosten). Bei der Auszählung kann sich jedoch die Fehlerquelle erhöhen. Besonders problematisch ist die neue Regelung dann, wenn an einem Abstimmungssonntag über mehrere Vorlagen gleichzeitig abgestimmt wird (insbesondere bei Wahlen). Die Anforderungen an das Abstimmungspersonal steigen. Wir sind der Meinung, dass die bisherige Regelung beizubehalten ist.

Es freut uns, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Gerne hoffen wir, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

#### **Freundliche Grüsse**

**Schweizerische Volkspartei Uri**